§. 12. So lange ber Grundfat wegen Aufbebung ber Abgaben = Befreiungen in Bezug auf die Klaffensteuer und direkte Gemeindesteuer noch nicht durchgeführt ift, find die zur Zeit noch bes freiten Bersonen aus diesem Grunde von der Wahl nicht auszuschließen.

S. 13. Die Babler werben behufe ber Bahl ber Babl=

manner in brei Abtheilungen getheilt.

§. 14. Die Bildung der Abtheilungen erfolgt nach Maßgabe ber von den Bählern zu entrichtenden Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer), und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Bähler fällt. Diese Gesammt = Summe wird berechnet a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Wahlbezirf für sich bildet oder in mehrere Wahlbezirfe zerfällt, b) bezirksweise, falls der Wahlbezirf aus mehreren Gemeinden zusammengesett ift.

§. 15. Jum Zwede der Abtheilungs Bildung tritt da, wo feine Klassenfteuer erhoben wird, für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848 anstatt der indirecten eingeführte directe Staatssteuer ein. Wo weder Klassensteuer, noch fasststitte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle derselben die in der Gemeinde zur Hebung kommende directe Grundsteuer. Wo auch eine solche ausnahöweise nicht besteht, muß von der Gemeinde. Verswaltung nach den Grundsägen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschäung bewirft und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Wähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde. Die Gewerbesteuer, welche von einer Handels-Gesellschaft entrichtet wird, ist, behuss Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu respartiren.

S. 16. Die erfte Abtheilung besteht aus benjenigen Bahlern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittztheils der Gesammtsteuer fallen. Die zweite Abtheilung besteht aus benjenigen Wählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuersbeträge bis zur Grenze des zweiten Dritttheils fallen. Die britte Abtheilung endlich besteht aus den niedrigst besteuerten Bahlern,

auf welche bas lette Drittheil fällt.

S. 17. Die zur Beit von der Claffenfteuer und directen Gemeindesteuer noch befreiten Berfonen (S. 12.) find in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher fie angehoren murden, wenn die

Befreiungen bereits aufgehoben maren.

S. 18. Jeder Bahler darf nur in ein er Abtheilung mablen, auch dann, wenn er mehr als ein Dritttheil der Gesammtsteuer zahlt. In die erste Abtheilung gehört auch derjenige, deffen Steuersbetrag nur theilweise in das erste Dritttheil fällt. Die übrigen Bahler bilden die zweite und dritte Ahtheilung; die zweite reicht bis zur hälfte der Gesammtsteuer dieser Wähler.

S. 19. Jede Abtheilung mahlt ein Dritttheil der zu mahlenben Wahlmanner. Ift die Zahl der in einem Wahlbezirf zu mahlenden Wahlmanner nicht durch 3 theilbar, so ift, wenn nur ein Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben zwei Wahlmanner übrig, so mahlt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 20. Die im §. 5. für Gemeinden von 3500 oder mehr als 3500 Seelen vorgeschriebene Bildung von Wahlbezirken kann, fosern es den Verhältnissen angemessen erscheint, in der Art vorgenommen werden, daß die Wähler der einzelnen Abtheilungen in besondere, von den Wahlbezirken der übrigen Abtheilungen unabbängige Wahlbezirke getheilt werden. Gine solche Gintheilung der Wähler kann sowohl in Bezug auf fämmtliche, als auf einzelne Abtheilungen stattsinden. In keinem Falle dürsen in einem dieser Wahlbezirke mehr als 2 Wahlmänner gewählt werden.

(Schluß folgt.)

Deutschland.

Berlin, 1. Decbr. Nachdem in der gestrigen Situng des Werwaltungs-Raths auch die Ratisications-Urfunde über den Ansschliß des Fürstenthums Walded an das Bündniß vom 26. Mai cur. vorgelegt worden, haben nunmehr alle deutschen Regierungen, die dem Bündnisse durch besonderen Vertragsschluß bisder beigestreten sind, diesen Beitritt förmlich ratissicit. Wirkliche Theilnehmer des Bündnisses in gegensettigen Rechten und Pflichten sind demnach gegenwärtig außer den ursprünglichen Kontrahenten, den Königlichen Regierungen von 1) Breußen, 2) Sachsen und 3) Hannover, die Regierungen von 4) Baden, 5) Großherzogthum Hessen, 6) Kursürstenthum Hessen, 7) Sachsen-Weimar, 8) Mecksendurg-Schwerin, 9) Mecksendurg-Strelitz, 10) Oldenburg, 11) Vaffau, 12) Braunschweig, 13) Sachsen-Koburg-Gotha, 14) Sachsen-Weiningen, 15) Sachsen-Altenburg, 16) Anhalt-Dessau und Anhalt-Cöthen, 17) Anhalt-Bernburg, 18) Schwarzburg-Rudvsstat, 19) Schwarzburg-Sundershausen, 20) Schaumburg-Lippe, 21) Lippe-Detmold, 22) Waldeck, 23) Reuß älterer Linie, 24) Reuß jüngerer

Linie, 25) Lübeck, 26) Bremen, 27) hamburg. Der beutsche Bunvesstaat wurde in diesen Mitgliedern bis jest 7480 Quadrat-Meilen und fünfundzwanzig Millionen zweimal hundert fünfzig Tausend Einwohner umfassen. (Br. St. A.) — (Befanntlich ift aber
ber Beitritt Sachsens und hannovers sehr problematisch geworden
und mit Oldenburg u. a. ist die Angelegenheit auch noch nicht im
Reinen, so daß sich der Umsang des Bundesstaats um ein sehr Bedeutendes verringern durfte).)

- Der ehemalige Poftfecretar Gobiche foll geftern Abend

verhaftet worden fein.

Franfreich.

Paris, 1. Dec. Die Reffauration des Tuilerieen : Bafaftes illendet. Man behauptet, daß L. Napoleon mahricheinlich ift vollendet. icon am 10. Dec. feinen erften Ball bort geben und 10,000 Ber= fonen bagu einladen merbe. - Unfer abberufene Befandte in Bafhington, Bouffin, welcher die befannte Dighelligfeit mit ber bor= tigen Regierung hatte, ift in Savre angelangt. Wie verfichert mirb, haben die Generale Caftebajac und Randon die ihnen angebotenen Boften in Betersburg und Wien, fo wie Berfigny Die ihm juge= bachte außerorbentliche Sendung nach Berlin abgelebnt. Letterer foll auch bas ihm, an &. Barrot's Stelle, angetragene Minifterium des Innern ausgeschlagen haben, welches jett de Morny, conferva= tiver Deputirter unter Ludwig Philipp, übernehmen foll. - Auf ber hiefigen Commandantur wird die theilweife Entwaffnung und Reorganifation ber Nationalgarde vorbereitet. - Rach bem Blane Changarnier's follen außer ben Cabres nur 30,000 Dr. Rational= garde von möglichft guter Befinnung bewaffnet bleiben. ift ber Sohn bes berühmten Generals Lafavette babier geftorben. Er war feit 1822 Deputirter und voriges Jahr Biceprafident ber Conftituirenden, in welcher auch feine beiben Gohne Decar und Comond fagen. - Buigot wohnte ber neulichen Gigung ber frangoffichen Atademie gum erften Dale ber feit Gebr.=Revolution wieber bei. Er murde von feinen Collegen febr berglich empfangen.

Zweite Rede

des Abgeordneten Seffe aus Brilon,

welche berfelbe in der Ablöfunge : Angelegenheit am 30. November in ber Plenar: Sigung ber zweiten Kammer gehalten hat.

In meinem Bortrage bei ber allg. Debatte habe ich ben evidenten Beweis zu liefern versprochen, daß ber 18fache Betrag bei Baarzahlungen, und ber 20fache bei Uebernahme auf die Rentenbanken ber burchaus richtige und angemeffene sei, sowohl für die Berechtigten als auch für die Berpflichteten. In Dieser Beweisführung will ich in ber Kurze die Fragen erörtern;

1) Bie viel muß der Berechtigte aufwenden um zu feiner Gin=

nahme zu gelangen?

2) Beiche Berpflichtungen hat ber Berechtigte feiner Cenftten gegenüber ?

) Welchen Berluften und Unannehmlichkeiten mar ber Berech= tigte bisher ausgefest?

Bas die erste Frage anbelangt, fo fann deren Beantwortung sich nur auf dem Felde der allereinfachsten prattischen Erfahrungen wegen, um von jedermann sofort gewürdigt und richtig beurtheilt werden zu können.

Der Berechtigte hatte nämlich aufzuwenden:

- a) Die Erhebungstoften, d. h. die Befoldung feines Erhebers ober Rentmeisters. Denn die Erhebung von Capistalszinsen ober von Rentenbantscheine ift ein ganz einsaches Geschäft, wozu es feines besonderen Erhebers bedarf; es seie dann aus Liebhaberei ober Gemächlichkeit. Will boch felbst die Staatsregierung die Domainen-Rentmeister eingehen lassen! Ganz anders war es aber bisher bei den Rat. Erhebungen.
-) Die Ermittelungstoften unftändiger Gefälle, die Reifetoften der Erheber, und Fuhrfoften auswärts erhobener Früchte maren mehr ober weniger bedeutend.

c) Für Krimpe und Daufefraß find 3 - 5 % Rörner= verluft anzunehmen.

d) Der besoldete Fruchtmesser ift gang überficisig geworden.

e) Die Unterhaltung ber Fruchtboden, und bet barauf verwendeten Gerathschaften wird fünftig erspart.

Nach meinen praktischen Erfahrungen bei etwa 50 Renteien, und weil ich die Revision so vieler Renteirechnungen, und namentlich auch die des fehr begüterten Grafen v. Fürstenberg in Westphalen vorgenommen habe, muß ich den Auswand in Betreff biefer ersten Frage zu 10 — 14 % annehmen.

Die zweite Frage handelt von den Berpflichtungen ber Berech=

tigten ihrer Cenfiten gegenüber, und babin rechne ich:

a) Daß ben Berpflichteten bei erlittenen Diswachs, Sagelfdlag . Der fonftigen Ungludsfällen, Die eine Steuer = Kommiffion